

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 19.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionsleistung des Rendanten der Spezialkasse bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen, S. 135. — Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, S. 136. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Eresfeld, S. 137. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden z., S. 137.

(Nr. 9346.) Verordnung, betreffend die Kautionsleistung des Rendanten der Spezialkasse bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen. Vom 12. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen z.
verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Staatsministeriums tritt hinzu: „der Rendant der Spezialkasse bei der Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen“. Die Höhe der von dem Inhaber dieser Stelle zu leistenden Amtskautionsleistung wird auf 5 000 Mark, geschrieben: „Fünftausend Mark“ festgesetzt. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Führ. Lucius v. Ballhausen. v. Scholz.

(Nr. 9347.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Vom 17. Juni 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen *rc.*
verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten treten hinzu:

derendant, der Kassirer und der Kassendiener der Universitätskasse zu Berlin.

Die Höhe der von den Inhabern dieser Stellen zu leistenden Amtskautionen wird festgesetzt

für den Rentanten auf 15 000 Mark, geschrieben: Fünfzehntausend Mark,

für den Kassirer auf 5 000 Mark, geschrieben: Fünftausend Mark,

für den Kassendiener auf 600 Mark, geschrieben: Sechshundert Mark.

Die von dem Dekonomie- und Stationsinspektor des königlichen Klinikums zu Berlin zu leistende, durch Verordnung vom 23. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 279) auf 500 Mark bemessene Kaution wird auf den Betrag von 1 000 Mark „Eintausend Mark“ erhöht.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 17. Juni 1889.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Gofler. v. Scholz

(Nr. 9348.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Crefeld. Vom 6. Juli 1889.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Crefeld gehörige Gemeinde Willich am 1. August 1889 beginnen soll.

Berlin, den 6. Juli 1889.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neustadt im Kreise Kirchhain zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung eines Verbindungsweges zwischen dem genannten Orte und der Landgemeinde Willingshausen im Kreise Ziegenhain in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 30 S. 130, ausgegeben den 10. Juli 1889;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Mai 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisleihescheine des Kreises Groß-Strehliß im Betrage von 100 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 27 S. 189, ausgegeben den 5. Juli 1889;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Mai 1889, betreffend die weitere Herabsetzung des Zinsfußes der seitens des Kreises Heydekrug auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 9. Juni 1875 und 14. Januar 1880 ausgegebenen Anleihescheine auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 27 S. 215, ausgegeben den 3. Juli 1889;

- 4) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Mai 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Usedom-Wollin auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. November 1857 und 7. Februar 1881 aufgenommenen Anleihen von $4\frac{1}{2}$ auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 27 S. 179, ausgegeben den 5. Juli 1889;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Mai 1889 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisleihescheine des Kreises Usedom-Wollin im Betrage von 190 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 27 S. 179, ausgegeben den 5. Juli 1889;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Mai 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Durchführung der Choriner Straße zwischen der Schwedter und der Oberberger Straße, zur Verbreiterung der Straße Alt-Moabit zwischen der Wilsnacker Straße und dem kleinen Thiergarten, sowie zur Freilegung der Straße am Oberbaum zwischen der Mühlenstraße und der Oberbaumsbrücke erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 26 S. 241, ausgegeben den 28. Juni 1889;
- 7) das unterm 1. Juni 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Plywaczewo im Kreise Briesen, Westpreußen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 27 S. 207, ausgegeben den 4. Juli 1889;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1889, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin bezüglich der zur Freilegung des Reichstagsufers auf der Strecke von der Neuen Wilhelmstraße an der Marschallsbrücke bis zur Friedrichstraße an der Weidenammer Brücke erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 27 S. 251, ausgegeben den 5. Juli 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.